

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Reichertshausen folgende Satzung:

**Teil I**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen in den gemeindlichen Friedhöfen in Reichertshausen, Paindorf, Pischelsdorf, Haunstetten und Steinkirchen einschließlich der dazugehörigen Leichenhäuser und der sonstigen gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, und/oder
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat, und/oder
- c) wer den Auftrag zur einer Leistung erteilt hat, und/oder
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Die Gemeinde hat diesbezüglich das Recht, einen oder mehrere Schuldner zur Bezahlung der jeweiligen Gesamtschuld in voller Höhe heranzuziehen.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung eines Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides innerhalb einer Woche zur Zahlung fällig.

(3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Abgabensatzung keine Gebühr vorgesehen ist, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

<p style="text-align: center;"><b>Teil II</b> <b>Einzelne Gebühren</b></p>
--

**§ 4 Grabgebühren**

(1) Für den Erwerb bzw. die Verlängerung des Benutzungsrechtes von Grabstätten werden für die Laufzeit von jeweils 15 Jahren folgende Gebühren erhoben:

a) Einzel- bzw Reihengrab	495,00 Euro
b) Familiengrabstätten	
- mit 2 nebeneinander liegenden Grabstätten (Doppelgrab) bzw.	
- mit maximal 4 Grabstellen (jeweils 2 nebeneinander und 2 übereinander)	750,00 Euro
c) Urnengrabstätten	187,50 Euro

(2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes auf Antrag oder durch Benutzung gelten dieselben Gebühren wie in Abs. 1. Soweit bei der Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes eine längere oder kürzere Laufzeit als die in Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Benutzungszeit von der Gemeinde Reichertshausen gem. § 24 Satz 3 der Satzung für die Benutzung gemeindlicher Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen genehmigt wird, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach dem Verhältnis der Dauer des Verlängerungszeitraumes zum üblichen Benutzungszeitraum. Bei der Gebührenabrechnung wird der angefangene Zeitraum eines Jahres als volles Benutzungsjahr gerechnet.

### § 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr, Totengräber, Leichenträger, etc.) beträgt je Grabstelle

a) für die Beisetzung von Kindern bis zum 2. Lebensjahr und Totgeburten in Normaltiefe	160,00 Euro
b) für die Beisetzung von Kindern vom 2. bis zum 12. Lebensjahr in Normaltiefe	260,00 Euro
c) für die Beisetzung von Personen ab den 12. Lebensjahr in Normaltiefe	320,00 Euro
d) Tieferlegung bei Beisetzung (z. B. in Familiengräbern mit maximal 4 Grabstellen in die beiden unteren Grabstellen)	80,00 Euro
e) für die Beisetzung in einem Urnengrab in Normaltiefe	160,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Benutzung eines gemeindlichen  
Leichenhauses incl. Reinigung für jeden Sterbefall

a) mit Beerdigungszeremonie	100,00 Euro
b) ohne Beerdigungszeremonie	50,00 Euro

### § 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt.	10,00 Euro
(2) Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmales beträgt 1 v. H. (1%) der Kosten des Grabmales jedoch min- destens.	35,00 Euro
(3) Die Umschreibungsgebühr, das ist die Gebühr für Vermerke der Rechtsnachfolge beim Tode oder beim Verzicht des Grab- benutzungsberechtigten, beträgt 2% der am Tage der Umschrei- bung auf Antrag bzw. von Amts wegen jeweils gültigen Grab- platzgebühr. Die Mindestgebühr beträgt.	10,00 Euro
(4) Ausgrabungen <u>während</u> der 1. Ruhefrist von 15 Jahren: a) Ausgrabungen einer Leiche mit oder ohne Wiederbestattung im gleichen Grab.	500,00 Euro
(5) Ausgrabungsgebühren <u>nach</u> der 1. Ruhefrist von 15 Jahren: a) Ausgrabung von Gebeinen	350,00 Euro
b) Umbettung bzw. Beisetzung von Gebeinen	155,00 Euro

**§ 7 Gebühr bei Übertragung  
auf ein Bestattungsinstitut**

Die in den §§ 5 und 6 dieser Satzung genannten jeweiligen Gebühren finden keine Anwendung, soweit die Gemeinde die Bestattung ganz oder teilweise einem Bestattungsunternehmen im Rahmen des Bestattungsvertrages übertragen hat. In diesem Fall werden die Bestattungsgebühren für die jeweils übertragenen Aufgaben vom Bestattungsunternehmer dem Kostenschuldner direkt in Rechnung gestellt und zwar in Höhe der jeweiligen Gebührensätze, die im Bestattungsvertrag festgelegt sind.

**Teil III  
Schlussbestimmungen**

**§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.1983 sowie die Änderungssatzung vom 03.12.1986 außer Kraft.

Reichertshausen, den 7.10.2005

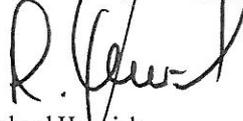


Reinhard Heinrich  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 07.10.2005 im Rathaus der Gemeinde Reichertshausen auf Zimmer 13 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.10.2005 angebracht und am 15.11.2005 wieder entfernt.

Reichertshausen, 15.11.2005



Reinhard Heinrich  
1. Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für  
die Benutzung der gdl. Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen sowie  
für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des  
Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Reichertshausen folgende

**1. Änderungssatzung**

§ 1

(1) § 4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- d) Platz für Zur-Ruhe-Bettung im Grabfeld im  
Waldfriedhof Reichertshausen  
(ohne zeitliche Begrenzung) 50,00 Euro

(2) § 5 Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) für die Beisetzung von Kindern bis zum 2. Lebensjahr  
und Totgeburten in Normaltiefe sowie Fehlgeburten,  
Feten und Embryonen 160,00 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Reichertshausen, 22.12.2005



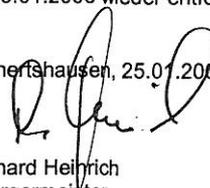
Reinhard Heinrich  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 22.12.2005 im Rathaus der  
Gemeinde Reichertshausen auf Zimmer 13 zur  
Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch  
Anschlag an den Gemeindefafeln hingewiesen. Die  
Anschläge wurden am 22.12.2005 angebracht und  
am 25.01.2006 wieder entfernt.

Reichertshausen, 25.01.2006



Reinhard Heinrich  
1. Bürgermeister